
S 9 U 353/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 U 353/99
Datum	13.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 432/05
Datum	14.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers vom 25.11.2003 bezüglich des Arbeitsunfalles vom 29.07.1986 wird als unzulässig verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Verletztenrente wegen eines Arbeitsunfalls hat.

Der 1959 geborene Kläger erlitt am 29.07.1986 einen Arbeitsunfall, als er sich bei Schweißarbeiten eines Arbeitskollegen beide Augen verblitzte.

Aufgrund eines Antrags im Zuge eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht München (S 8 U 353/99) vom 05.06.2000, dort am selben Tag eingegangen, erklärte sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.06.2000 bereit, bezüglich dieses Unfallereignisses ein Verwaltungsverfahren durchzuführen und den

Kläger rechtsbehelfsfähig zu verbescheiden, denn bisher sei bezüglich dieses Ereignisses kein Bescheid ergangen. Mit Schriftsatz vom 17.07.2000 an das Sozialgericht, dort am selben Tag eingegangen, erklärte sich der Kläger mit diesem Vorschlag der Beklagten einverstanden.

Zur Aufklärung des Sachverhalts holte daraufhin die Beklagte Befundberichte von Dr. F. vom 17.04.1998 und 02.11.2000, von Dr. K. vom 21.10.2000, von Dr. B. vom 06.04.1998 und 15.11.2000 sowie von Dr. R. vom 20.11.2000 ein und zog eine Auskunft der Krankenkasse vom 15.11.2000 bei.

Mit Bescheid vom 28.12.2000 lehnte die Beklagte einen Anspruch auf Verletztenrente wegen des Arbeitsunfalls vom 29.07.1986 ab. Die Erwerbsfähigkeit sei nicht in rentenberechtigendem Grade über die 13. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus gemindert. Der Heilungsverlauf sei regelrecht gewesen, nachdem infolge des Unfalls ein Augensalbenverband angelegt worden sei. Die Verletzungen seien ohne wesentliche Folgen verheilt. Unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit habe bis 01.08.1986 bestanden. Bei einer Untersuchung am 19.03.1992 durch Dr. B. sei im übrigen die Zellschicht der Hornhaut völlig geschlossen und klar gewesen.

Im Widerspruchsverfahren führte der Kläger aus, Dr. R. habe es in ihrem Bericht vom 20.11.2000 unterlassen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Deren Vorgängerin Dr. W. hätte nämlich auch eine Glaskörpertrübung diagnostiziert. Die Beklagte habe pflichtwidrig unterlassen, einen Beratungsarzt hinzuziehen und dann einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2001 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, es seien keine Unfallfolgen feststellbar, die eine messbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) rechtfertigen würden. Aus den vorliegenden augenärztlichen Unterlagen würden sich keinerlei Anhaltspunkte für einen dauerhaften oder gar rentenberechtigenden Augenschaden durch den Unfall vom 29.07.1986 ergeben. Insbesondere könne ein Zusammenhang mit der Brillenverordnung vom 08.02.1994, also ca. siebeneinhalb Jahre später, nicht erkannt werden. Aufgrund der medizinisch klaren Sachlage bestünde keine Veranlassung, noch eine beratungsärztliche Stellungnahme einzuholen oder ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Gegen diese Bescheide hat der Kläger mit Schriftsatz vom 20.11.2003, eingegangen beim Bayer. Landessozialgericht am 20.11.2003, mit dem er gleichzeitig seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 13.08.2003 ([L 3 U 267/03](#)) begründet hat, Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt, die Bescheide vom 28.12.2000 und 16.05.2001 enthielten keine eindeutigen rechtlichen Hinweise, dass die Beklagte bezüglich der notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts von dem ihr gesetzlich eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht habe.

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen des Arbeitsunfalls vom 29.07.1986 unter Abänderung des Bescheides vom 28.12.2000

in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.05.2001 Verletztenrente zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄgers als unzulÄssig zu verwerfen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ErgÄnzung des Tatbestands wird im Äbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts MÄnchen, der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÄtze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄgers gegen den Bescheid vom 28.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2001 ist unzulÄssig, weil die Prozessvoraussetzungen nicht erfÄhlt sind. Es konnte damit kein Urteil in der Sache ergehen.

Die Berufung an das Landessozialgericht findet gegen die Urteile und Gerichtsbescheide der Sozialgerichte statt ([Ä§ 143, 105 Abs. 3 SGG](#)). Hier ist die Berufung nicht statthaft und schon deshalb nicht zulÄssig, weil eine sozialgerichtliche Entscheidung Äber den mit der Berufung angefochtenen Bescheid vom 28.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2001 nicht vorliegt.

Der vom KlÄger angefochtene Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄnchen vom 13.08.2003 ([S 9 U 353/99](#)) enthÄlt keine Entscheidung Äber den mit der Berufung vom 20.11.2003 geltend gemachten Anspruch hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 29.07.1986. Insofern ist der KlÄger durch diese Entscheidung des Sozialgerichts im Gerichtsbescheid vom 13.08.2003 auch nicht beschwert. Durch den Gerichtsbescheid wurde dem KlÄger nicht etwas versagt, was er beantragt hatte. Die Entscheidung des Sozialgerichts konnte somit bezÄglich des Arbeitsunfalls vom 29.07.1986 auch nicht fÄr den KlÄger nachteilig sein (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, vor Ä§ 143 Rdnr. 5a f.).

Äber den im Sozialgerichtsverfahren zunÄchst gestellten Antrag hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 29.07.1986 hat das Sozialgericht MÄnchen zutreffend nicht entschieden, weil dieser zu dem Zeitpunkt, als der Gerichtsbescheid ergangen ist, nicht mehr rechtshÄngig war.

Der KlÄger beantragte mit dem beim Sozialgericht MÄnchen zu dem oben genannten Rechtsstreit am 05.06.2000 eingegangenen Schriftsatz, die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 29.07.1986 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÄdigen. Daraufhin erklÄrte sich die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.06.2000 bereit, diesbezÄglich ein Verwaltungsverfahren durchzufÄhren und den KlÄger rechtbehelfsfÄhig zu verbescheiden. Mit der Annahme dieses Angebots der Beklagten mit klÄgerischem Schriftsatz vom 17.07.2000 war somit der Rechtsstreit bezÄglich des Unfalls vom 29.07.1986 nicht mehr als rechtshÄngig anzusehen. Zutreffend und nur zur Klarstellung hat die Beklagte mit

den Schriftsätzen vom 01.08.2000 und 02.01.2002 auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht.

Dessen ungeachtet weist der Senat darauf hin, dass die erhobene Klage vom 05.06.2006 zum Arbeitsunfall vom 29.07.1986 mangels anfechtbarer Entscheidung der Beklagten unzulässig gewesen ist. Der später ergangene Bescheid vom 28.12.2000 und der Widerspruchsbescheid vom 16.05.2001 sind auch nicht gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des laufenden sozialrechtlichen Verfahrens geworden. [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) bestimmt, dass ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens wird, wenn nach Klageerhebung der Verwaltungsakt durch einen neuen abgeändert oder ersetzt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Denn geändert oder ersetzt wird ein Bescheid immer nur dann, wenn in seine Regelung, also den Verfügungssatz eingegriffen wird und damit die Beschwer des Betroffenen vermehrt oder vermindert wird (BSG, Urteil vom 20.11.2003 â [B 13 RJ 43/02 R](#)). Die Entscheidung über Entschädigungsansprüche aufgrund des Arbeitsunfalls vom 29.07.1986 hat keine im Übrigen vom Kläger mit der Klage verfolgten Ansprüche geändert oder ersetzt.

Die Berufung des Klägers gegen den Bescheid vom 28.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2001 war somit als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.02.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024